

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 167. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 25./26. März 2015 in Augsburg

I. Berichte

1. Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer

Ludwig Utschneider berichtete aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte. Er verweist auf derzeitige Arbeitsvorhaben, wie die Frage der Anrechnungsstunden bei der mittleren Führungsebene. Des Weiteren seien noch in der Bearbeitungsphase, das Anliegen der Beratungslehrkräfte in kleineren Schulen, eventuelle Anrechnungsstunden für Lehrkräfte mit Präventionsaufgaben, sowie der Verzicht auf Beurteilung.

2. Bericht aus der Zentral-KODA / ARA

Der stellvertretende Vorsitzende Herr Floß berichtete aus der Zentral-KODA und der Sitzung des Arbeitsrechtlichen Ausschusses. Der Arbeitsrechtliche Ausschuss tagt ca. viermal jährlich und befindet sich derzeit noch in der Findungsphase. Inhaltliche Themen, mit denen sich der Arbeitsrechtliche Ausschuss zurzeit beschäftigt, betreffen die Bayerische Regional-KODA nicht. Es geht in erster Linie um die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) in Köln, das Tarifautonomie-Stärkungsgesetz und den Mindestlohn.

3. Bericht aus der AG Religionslehrer/innen i.K.

Hier wurde der derzeitige Verhandlungsstand erläutert. Die Dienstgeberseite bietet die Zahlung einer Zulage nach neun Jahren an, bei Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit auf 26 Stunden. Im Gegenzug würde bereits eine Anrechnungsstunde bei der 2. Schule und eine weitere Anrechnungsstunde ab der 4. Schule diskutiert. Die Mitarbeiterseite macht deutlich, dass dieser Vorschlag auf Mitarbeiterseite keine Akzeptanz findet. Die Religionslehrerinnen/Religionslehrer i. K. fühlen sich nicht wertgeschätzt und nicht ernst genommen. Aus Sicht der Mitarbeiterseite muss weiterverhandelt werden. Im Anschluss an die Vollversammlung fand eine weitere Arbeitsgruppensitzung statt.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Entsprechend der Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte weisen Schulträger für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen im Verhältnis für das funktionslose Beförderungsamts in A 13 zur Gesamtzahl der Stellen der in A 12 und A 13 eingruppierten Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen des Freistaats Bayern eine entsprechende Anzahl von Stellen mit einer weiteren Dienstzulage aus. Die erste Dienstzulage und die weitere Dienstzulage werden an die Lehrkräfte mit den besten dienstlichen Beurteilungen vergeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehrkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis oder um Beamtinnen oder Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern handelt; die Wartezeit für die Vergabe der weiteren Dienstzulage beträgt drei Jahre nach Vergabe der ersten Dienstzulage. Lehrkräften mit Dienstzulage, die bei einer späteren Beurteilung eine schlechtere Bewertungsstufe erhalten, kann die Dienstzulage entzogen werden.

Des Weiteren wurde eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte zum Beurteilungsturnus für sogenannte "Nicht-Erfüller" beschlossen.

Ergänzungsbeschluss zur Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Erzdiözese München und Freising

Hier wurde in der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten eine Protokollnotiz angefügt, dass in einer diözesanen Ordnung die Dauer der Berufseinführung auf maximal drei Jahre bei Vollzeitbeschäftigung festgelegt werden kann.

Ergänzungsbeschluss zur Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Erzdiözese München und Freising

Hier wurde in der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst eine Protokollnotiz angefügt, die regelt, dass wenn in einer diözesanen Ordnung ein dreijähriger Vorbereitungsdienst/eine dreijährige Berufseinführung festgelegt wird, dann im ersten Jahr des

Vorbereitungsdienstes kein eigenverantwortlicher Unterricht zu erteilen ist und im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf und im dritten Jahr mindestens drei Anrechnungsstunden gewährt werden. In einer diözesanen Ordnung (zum Vorbereitungsdienst für RL i.K.) können weitergehende Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden festgelegt werden.

Einsetzen von zwei Arbeitsgruppen

Arbeitsauftrag der einen Arbeitsgruppe ist die grundsätzliche Klärung der Fragen, Umgang mit individuellen Endstufen/Besitzstände bei Gewährung von Zulagen, die als Entgeltbestandteile angesehen werden und wie künftig die Berechnungsgrundlage mit dem Hinweis einer Erhöhung nach dem Tabellenentgelt oder nach dem Entgeltniveau im Zusammenhang mit der Tarifautomatik umzusetzen ist. Außerdem soll grundsätzlich geklärt werden, was unter die sogenannte "Tarifautomatik" fällt und ob sich die Tarifautomatik auf das Gesamtwerk ABD oder nur auf die sogenannte Automatikbestandteile beziehe.

Arbeitsauftrag der anderen Arbeitsgruppe ist, bereits bestehende kinder- und familienbezogenen Maßnahmen zu bündeln und zu konkretisieren und darüber hinaus gehende Vorschläge zeitnah zu erarbeiten.

Neufassung der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen

Nachdem zum 01.01.2015 neue Lohnsteuerrichtlinien gelten, ist die Bayerische Regional-KODA gefordert, eine Anpassung an das Bayerische Reisekostengesetz für Beamte und Richter vorzunehmen, um auch zukünftig das erhöhte Kilometergeld oder Teile der Tagegelder nicht zu versteuern oder verbeitragen zu müssen.

Der bisher im Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen gezahlte Betrag von 35 Cent für mit dem Privatfahrzeug gefahrenem Kilometer darf nur noch bezahlt werden, wenn das Reisekostenrecht dem Grunde und der Höhe nach **voll umfänglich** dem Reisekostenrecht eines Landes entspricht. Da in der Kürze der Zeit eine abschließende Regelung für eine Neufassung der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen nicht beschlossen werden konnte, verständigte sich die Kommission auf folgende Erklärungen zum Protokoll der Vollversammlung:

1. Es besteht Einigkeit in der Kommission, dass der Text des Bayerischen Reisekostengesetzes als Teil D, 9. in das ABD übernommen werden soll. Der genaue Wortlaut muss geprüft werden und an kirchliche Besonderheiten wo möglich angepasst werden.
2. Es besteht weiterhin Einigkeit, dass die Umsetzung der Ziffer 1 bis 31.12.2015 erfolgen soll. Wird eine Einigkeit über den genauen Wortlaut bis zu diesem Zeitpunkt nicht erzielt, lebt die Reisekostenordnung in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2016 wieder auf.
3. Es besteht Einigkeit in der Kommission, dass nach Möglichkeit für vom Dienstgeber veranlasste Fortbildungsreisen (§ 5 ABD Teil A, 1.) erreicht werden soll, dass wie bei Dienstreisen vorgegangen werden kann, d.h. volle Kostenerstattung nach den Regelungen für Dienstreisen erfolgt. Bis zur Beschlussfassung eines eigenen Wortlautes einer Reisekostenordnung für die Bayerischen (Erz-)Diözesen soll von der Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 2 BayRKG nach Möglichkeit generell Gebrauch gemacht werden.

ABD Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen – Praktikanten-Richtlinien

Zum 1. Januar 2015 wurde die Höhe des Mindestlohnes nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohnengesetz – MiLoG) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz entfaltet auch Wirkung für Praktikantenverhältnisse, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen geregelt sind. Die vorgenommenen Änderungen zu den Praktikantenrichtlinien berücksichtigen die Vorgaben des MiLoG und dessen Anwendbarkeit auf Praktikanten in der Weise, dass die Praktikanten-Richtlinien keine Anwendung auf Praktikanten finden, die unter das MiLoG fallen und künftig einen Anspruch auf den Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro die Stunde haben. Sie bilden die Neufassung der Praktikanten-Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ab, die die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung 3/2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 beschlossen hat. Die Umsetzung der Richtlinien dient der Rechtssicherheit.

Leistungsgeminderte Beschäftigte - Umsetzung von Änderungsstarifverträgen

Mit den Änderungsstarifverträgen Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 und Nr. 10 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und des Änderungsstarifvertrages wurden für

den Bereich des TVöD die Überleitungsregelungen für Leistungsgeminderte Beschäftigte in das Entgeltssystem des TVöD vereinbart.

Diese Regelungen wurden jetzt durch Beschluss auch im ABD Teil A, 3. abgebildet. Insbesondere entspricht die Protokollnotiz zum 3. Abschnitt ABD Teil A, 3 der Regelung des TVÜ.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2014 in Kraft zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen des TVÜ-VKA (und TVÜ-Bund) in Kraft getreten ist.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Neunundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015, in Kraft getreten mit dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt I Nr. 2/2015 am 26. Januar 2015 die Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung neu gefasst. Das hat u.a. dazu geführt, dass die bisherigen §§ 184e und 184f zu den §§ 184f und 184g StGB geworden sind. In den Folgeänderungen sind auch alle anderen gesetzlichen Regelungen (auch des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) geändert worden. Die Änderung tritt zum Zeitpunkt der Änderung im StGB in Kraft.

III. Beratung

Übernahme Grundordnung

Die Bayerische Regional-KODA diskutierte einen notwendigen Handlungsbedarf in der Anpassung vom § 1 ABD Teil A, 1. Allgemeiner Geltungsbereich, um eventuell für einzelne Einrichtungen oder Berufsgruppen Ausnahmen zuzulassen oder Sonderregelungen im ABD Teil B zu schaffen.

Studientag am 08.07.2015

Die Kommission legte fest, dass im Rahmen der nächsten Vollversammlung am 8. u. 9. Juli 2015 in Freising zu grundsätzliche Fragen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, ein Studientag stattfinden soll. Als Referent und Gesprächspartner wurde Prof. Dr. Ernst Mikosch, Vorsitzender Richter am BAG a.D. aus Erfurt vorgeschlagen.

IV. Termine

Am 8. und 9. Juli 2015 findet die 168. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA in Freising statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 27. April 2015

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite